

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 50=70 (1904)

Heft: 13

Artikel: Zur Gliederung unserer Feldarmee

Autor: R.S.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-97984>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zweckdienliche Lösung später gefunden werden und durch die Aufstellungen des Gesetzes möglich gemacht sein, sofern dieses im richtigen Geist geschaffen ist und dieser herrschen bleibt, wenn es an die Ausführung des Gesetzes geht. — Dieser richtige Geist ist das Erkennen der Hauptsache und die Konzentrierung aller Kräfte des Geistes und des Willens auf die Hauptsache, gerade so wie sie auch aus dieser Schrift als zu erstrebende Hauptsache hervortritt.

Diese Hauptsache ist ein Gesetz, welches ermöglicht, unseren Milizen eine einigermaßen genügende grundlegende erste Ausbildung zu geben, welches den Truppenführern jedes Grades die Stellung und den Einfluss gewährt, den sie auch im Frieden haben müssen, um im Krieg führen zu können, welches jene Organisation der Friedensverwaltung und Leitung total ändert, die wir von altersher hatten und aus welcher unvermeidlich eine bürokratische Zentralisation hervorgewachsen musste, die keine Selbständigkeit und Selbsttätigkeit unter sich und neben sich duldet, die die Dinge ansieht und behandelt, als ob sie nur geschaffen worden wären, um von ihr administriert zu werden.

Wird dieses erreicht, so ist die Art, wie die Nebendinge geordnet werden, von nebensächlicher Bedeutung. — Auch ohne Sorge darf man dann zustimmen, wenn sie auf eine Art geordnet werden, die man nach seiner Sachkunde unmöglich als die beste ansehen kann, denn die Ausführung ist dann vom lebendigen richtigen Geist durchdrungen und wird sich auch mit unvollkommenen Bestimmungen zurechtfinden können.

Deswegen sei an alle, welche das Recht und die Pflicht haben, für das grosse Werk zu arbeiten, die Mahnung ausgesprochen, alle eigenen Ansichten und Wünsche über Nebenpunkte ohne Zaudern und ohne Schmerz gegenüber andern Denken zu opfern und dafür um so fester und unbiegsamer an jener Hauptsache festzuhalten, die erreicht werden muss, sonst ist das ganze Werk ungenügend.

Zur Gliederung unserer Feldarmee.

Der Studie „Die Revision der Militärorganisation im Lichte der Landesverteidigung“, deren eingehende Besprechung einer berufeneren Feder, wie der meinigen, vorbehalten sein mag, entnehme ich das Kapitel „Gliederung der Feldarmee“, um daran nachstehende Betrachtungen anzuschliessen.

Die heutige Armeekorpsorganisation ist gewiss zu starr, namentlich was die Zuteilung von Kavallerie und Genietruppen anbelangt, allein die

in besagter Studie vorgeschlagene Änderung kommt doch um zwei schwache Punkte nicht herum, nämlich um die Zweiteilung des Armeekorps und um die definitive Zuteilung von Auszugsinfanterie an die Befestigungen am Gotthard und bei St. Maurice.

Nicht nur bei uns, auch bei unseren Nachbarn ist die Zweiteilung des Armeekorps längst als ein Mangel empfunden worden. Wir suchten ihm s. Z. abzuhelpen durch die Angliederung der Landwehrbrigaden I. Aufgebotes und durch die Beibehaltung der Korpsartillerie. Seit wir nun aber unsere Landwehrtruppen in ihrer Leistungsfähigkeit und namentlich in der Qualität ihrer Cadres etwas näher kennen, bricht sich die Überzeugung immer mehr Bahn, dass diese Infanterie nicht mobil genug ist, um mit Vorteil in der eigentlichen Feldarmee verwendet zu werden. Die Rückkehr zur alten Einteilung der Altersklassen, vielleicht unter Verschiebung von einigen Jahrgängen, scheint daher in den militärischen Kreisen immer mehr Anhänger zu finden. Es ist mehr als nur wahrscheinlich, dass unsere Nachbarn im Norden und Süden den Nachteil der Zweiteilung im Armeekorps dadurch vermeiden werden, dass sie jedem Korps eine Reserve- resp. Mobilmiliz-Division in der Kriegsgliederung einverleiben. Dieses Mittels müssen wir aus schon erwähnten Gründen entraten. Wenn aber unsere Armeeführung nicht wesentlich mehr strategische Einheiten als vier zu leiten imstande ist, so bleibt uns nur der eine Ausweg, nämlich die Gliederung in diesen Einheiten selbst zu modifizieren.

Die Verteidigung unserer Befestigungen bedarf starker und mobiler Infanteriereserven, die nur dem Auszug entnommen und im Gebirgskrieg ausgebildet sein müssen. Was heute an mobiler Infanterie den Festungskommandanten unterstellt ist, genügt nicht für die wirksame Verteidigung, aber es bedeutet eine Schwächung der Feldarmee, wenn die Befestigungen überhaupt nicht angegriffen werden. Aus diesen beiden Gründen ist wohl eine Ausbildung von mehr Infanterie in den Festungsraysons wünschbar, als dies bisher geschehen, aber eine starre Zuteilung dieser Truppen an die Befestigungen ebenso wenig erstrebenswert.

Bilden wir vielmehr möglichst viel Bataillone, deren Rekrutierungsbezirk im Gebirge liegt, im Rayon der Befestigungen aus, aber reihen wir sie trotzdem in die Feldarmee ein und lassen wir sie jeweilen bei den grossen Manövern in der Hochebene im höheren Verbande fechten. Bei der Mobilmachung können diese Truppen je nach der Lage entweder in den Festungsraysons zurückbehalten, oder beim direkten Aufmarsch von den Korpsammelpätzen in den Aufmarsch-

raum abtransportiert werden, um dort in der Feldarmee Verwendung zu finden.

Um nicht nur im Armeekorps, sondern überhaupt in der ganzen Infanterie die Zweiteilung zu vermeiden, ergäbe sich eine Gliederung der Infanterie innerhalb der strategischen Einheit — heisse diese nun Armeekorps oder Armee-division — wie folgt: 3 Brigaden à 3 Regimenter à 3 Bataillone.

Es müssten demnach im Auszug zu den bereits bestehenden 106 Füsiliers- und Schützenbataillonen noch weitere zwei Bataillone aufgestellt werden, wofür heute schon im I. und II. Armeekorpsrayon genügend Personal vorhanden ist. —

Nicht in der Vermehrung der Mitrailleurkompagnien, wohl aber in der Komplettierung aller Guidenkompagnien würde ich eine Verstärkung unserer Kavallerie erstreben. Durch Formierung von 4 Guidenregimentern würden wir so in die Lage versetzt, jeder strategischen Einheit ein Kavallerie-Regiment zuzuteilen — unter jährlichem Wechsel nach Bestimmung der jeweiligen Ordre de bataille — und die bisherigen Kavalleriebrigaden zur Verfügung des Armeekommandos zu halten.

Für die Feldartillerie ergäbe sich per strategische Einheit: 1 Brigade à 3 Regimenter à 3 Abteilungen à 2 Batterien.

An Genietruppen könnte man möglichst wenig den strategischen Einheiten zuteilen, um desto mehr zur Verfügung des Armeekommandos zu halten. — Dies alles heisst nichts mehr und nichts weniger als Zerreissung der bisherigen Divisionseinteilung, die aber ohnehin, teilweise wenigstens, kommen muss, wenn wir für Mobilmachungs-Aufstellung und Aufmarsch den grösstmöglichen Nutzen aus unserem Bahnnetz ziehen wollen. Noch einmal eine Territorialeinteilung à la VIII. Division wäre doch wenig begehrenswert.

Diese Gliederung der Feldarmee hat gewiss auch ihre Schattenseiten, allein sie ist einfach, erleichtert das Bilden von kombinierten Detachementen für den Gebirgskrieg und für Nebenaufgaben und erfordert vor allem wenig hohe Führer und wenig hohe Stäbe — ein Umstand, der nicht leicht zu hoch angeschlagen werden kann.

R. S.

Zur neuen Militärorganisation.

Nachdem die Offiziersgesellschaft von Zürich an mehreren Diskussionsabenden die Grundsätze für ein neues Wehrgesetz besprochen hatte, erhielt eine besonders dafür bestellte Kommission den Auftrag, das Ergebnis dieser Besprechungen als Resolution zu formulieren.

Die bezügliche Vorlage wurde dann in der Sitzung der Offiziersgesellschaft vom 22. März angenommen. Sie hat den nachfolgenden Wortlaut:

Die Allgemeine Offiziersgesellschaft von Zürich und Umgebung hat sich von der dringenden Notwendigkeit einer durchgreifenden Reform unserer Wehrverfassung überzeugt. Das Ziel dieser Reform erblickt sie in der Schaffung

einer sicher geführten,
einer gründlich ausgebildeten,
einer höchst beweglichen und
schlagfertigen Feldarmee.

Sie stellt die ihr hierfür notwendig scheinenden Grundsätze in Nachfolgendem zusammen:

I.

Den Truppenführern aller Grade soll die volle Verantwortlichkeit für Erhaltung der Kriegstüchtigkeit und der Kriegsbereitschaft der ihnen unterstellten Truppen überbunden werden, wofür ihnen die erforderlichen Kompetenzen einzuräumen sind.

Zur Erreichung dieses Zweckes ist Folgendes anzustreben:

a. Den obersten Führern der Armee (Kommandanten der Divisionen und eventuell Armeekorps) ist die Ausbildung der Truppen und die Leitung der gesamten Verwaltung innerhalb ihres Kommandobereiches und unter voller Verantwortlichkeit zu überbinden. Es ist denselben das erforderliche Personal direkt unterstellt und es ist die Organisation so zu gestalten, dass bei einer Kriegsmobilisierung der Ersatz an Mannschaften und an Kriegsmaterial durch zurückbleibende, verantwortliche, Organe gesichert ist.

Die Militärverwaltung des Bundes ist entsprechend zu dezentralisieren.

Die den Kantonen durch die Bundesverfassung gewährleisteten Rechte sollen denselben gewahrt bleiben.

b. Die untern Kommandostellen sind für die Ausbildung ihrer Einheiten in den Wiederholungskursen verantwortlich.

Die Kommandanten der taktischen Einheiten überwachen die beständige Kriegsbereitschaft ihrer Mannschaft hinsichtlich Bewaffnung und Ausrüstung, sowie ihres Korpsmaterials.

c. Alle Kommandostellen bezeichnen von den ihnen unterstellten Offizieren beziehungsweise Unteroffizieren diejenigen, welche Kurse zur Weiterbildung zu bestehen haben, sowie diejenigen Offiziere, welche zur Beförderung vorgeschlagen werden sollen.

Über Dispensationsgesuche von Dienstpflichtigen soll das Gutachten der verantwortlichen Kommandostelle eingeholt werden.

d. Soweit dies im Rahmen der Bestimmungen der Bundesverfassung möglich ist, soll kein neu